



Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha

Aufgrund von § 4 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl., S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl., S. 425) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl., S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl., S. 521), hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehren der Stadt Rötha sind Freiwillige Feuerwehren. Sie führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Rötha“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (2) Die Stadtfeuerwehr Rötha ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Rötha, Espenhain, Mölbis, Oelzschau und Pötzschau.
- (3) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Abteilung. Des Weiteren können eine Alters- und Ehrenabteilung, eine Frauengruppe, eine passive Abteilung, eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden. Die Jugend- und Kinderfeuerwehren können einzeln oder auch gemeinsam geführt werden.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Rötha obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern. Die Ortswehrleiter können bis zu zwei Stellvertreter haben. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge vom jeweiligen Ortswehrleiter festzulegen.
- (5) Die Traditionen der Ortsfeuerwehren sollen gewahrt werden.

§ 2

Aufgaben der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuerwehrsicherheitsdienstes bei Versammlungen, Märkten, Umzügen und anderen Veranstaltungen betraut werden, wenn die Einsatzbereitschaft dadurch nicht gefährdet ist.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildungen der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Für die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (Nachweis durch einen zugelassenen Arzt)
 - c) persönliche Eignung,
 - d) Bereitschaft zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen und Ausbildungen,
 - e) Bereitschaft zur Verpflichtung einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren,
 - f) Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
- (3) Die Bewerber für die aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen in der Stadt Rötha bzw. in deren Ortsteilen wohnhaft sein und keiner anderen Hilfsorganisation aktiv angehören. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter zulassen.
- (4) Entsprechend der gültigen Rechtslage (SächsBRKG § 18 Abs. 2) besteht auch die Möglichkeit gleichzeitig im Einsatzdienst in einer zweiten Feuerwehr tätig zu sein, wenn die 2. Feuerwehr gleich dem Arbeitsort ist. Dazu ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters einzuholen. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Feuerwehren, welche in einer der Ortsfeuerwehren mitarbeiten möchten und sich zum überwiegenden Teil in diesem aufhalten. Nach gültiger Rechtslage ist eine Mitgliedschaft in nicht mehr als 2 Feuerwehren gleichzeitig zulässig. Dies gilt auch für alle Feuerwehren innerhalb der Stadt Rötha.

- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses und des jeweiligen Ortswehrleiters.
- (6) Die endgültige Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt nach Absolvierung einer 6-monatigen Probezeit. Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält nach erfolgreicher Absolvierung seiner Probezeit einen Dienstausweis sowie Dienstkleidung entsprechend gültiger SächsFwVO - Anhang 3.
Die persönliche Einsatzkleidung ist ab dem 1. Tag der Probezeit von der Stadt Rötha zu stellen und muss dem aktuellen Standard der jeweiligen UVV - Feuerwehren und der Sächs.FwVO entsprechen.
- (7) Für die Aufnahme in die passive Abteilung und die Frauengruppe gilt Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht. Eine begründete Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister ist mittels Ausschussbeschluss über Aufnahme oder Ablehnung eines Kameraden zu informieren und hat als oberster Dienstherr das Recht dem Beschluss zu widersprechen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der Einsatzdienst in der Feuerwehr endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr:
 - a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft dienstunfähig ist,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG wird oder
 - c) aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - d) auf eigenen Antrag in eine andere Abteilung versetzt werden möchte.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach Zustimmung durch die Stadtwehrleitung nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses kann auf den Nachweis der besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Mindestdienstzeit laut §3 Absatz 1 Buchstabe e ist die Stadt Rötha berechtigt, die Kosten für Ausrüstung und Ausbildung dem betreffenden Kameraden aufzuerlegen.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen und kann eine Bestätigung der bisherigen geleisteten aktiven Dienstjahre verlangen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn der Arbeitsort der Bestimmung zur Doppelmitgliedschaft widerspricht.
Eine Entlassung kann ohne schriftlichen Antrag des Kameraden durch den Bürgermeister erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Ein entsprechender Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses ist dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr entlassen werden. Ein entsprechender Beschluss muss dem Stadtwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellungen der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Stadt- und Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrarbeit leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der dafür in einer gesonderten Satzung der Stadt Rötha festgelegten Höhe.

- (5) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, welche ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die Mitglieder der aktiven Abteilung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dazu sind mindestens 40 Ausbildungsstunden (45 min.) im Jahr zu leisten;
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - g) über alle ihm im Zusammenhang mit ihrer Feuerwehrtätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen Stillschweigen zu bewahren,
 - h) Fotodokumentationen nur nach Anweisung des jeweiligen Einheitsführers auszuführen,
 - i) keine Fotos persönlicher Daten u. ä. außerhalb seiner Feuerwehr zu verbreiten,
 - j) die jeweils gültige Datenschutzgrundverordnung strikt einzuhalten.
- (7) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter, dem Stellvertreter oder seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Zug- und Gruppenführer) rechtzeitig anzuzeigen und sich bei Dienstverhinderung bei diesen abzumelden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter nach Rücksprache mit dem Ortswehrleiter:
- a) eine weitere Teilnahme am Einsatzdienst untersagen (Vergleiche § 5 Abs. 6 Buchstabe a),
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - c) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - d) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Des Weiteren kann eine Anrechnung der bisherigen Feuerwehrtätigkeit versagt werden. Der zuständige Ortswehrleiter und Ortsfeuerwehrausschuss ist zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugend- und Kinderfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Rötha führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rötha“. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, welche das 8. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 16 Jahre sind. § 18 Abs. 4 Satz 2 des SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
Die Kinder und Jugendlichen müssen dafür nicht im Stadtgebiet wohnen. Eine Übernahme in die Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr ist allerdings nur möglich, wenn der Wohnort im Stadtgebiet Rötha bzw. deren Ortsteile liegt.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die Jugendfeuerwehrwarte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Die Festlegungen des § 3 gelten entsprechend.
- (4) Den Personensorgeberechtigten ist ein Halbjahres- oder Jahresdienstplan für die Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder mindestens 4 Wochen vor Beginn eines neuen Halbjahres/Jahres auszuhändigen. Dieser ist nur mit Unterschrift des jeweiligen Ortswehrleiters oder Stellvertreter gültig. Bei Neuaufnahmen ist der laufende Dienstplan mit dem Anmeldebogen den Personensorgeberechtigten auszuhändigen.
- (5) Die Kinder sind mit entsprechender Schutzausrüstung nach UVV Sachsen und FwDV auszustatten. Die Personensorgeberechtigten quittieren die Annahme der Schutzausrüstung und müssen dafür sorgen, dass diese bei Ausscheiden vollständig zurückgegeben werden. Für mutwillige Schäden haften die Personensorgeberechtigten.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird oder
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt (schriftlich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt) oder
 - c) den körperlichen und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung bzw. Stadtwehrleitung, dem Orts- bzw. Stadtfeuerwehrausschuss und nach außen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eingesetzt. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen geeignete Angehörige der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Ein entsprechender Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 muss mit Erfolg abgeschlossen worden sein, und die Jugendfeuerwehrwarte müssen regelmäßig ihre Fortbildungen bei der Kreis- bzw. Landesjugendfeuerwehr besuchen. Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen zulassen. Der Jugendwart ist dem jeweiligen Ortswehrleiter rechenschaftspflichtig.
- (8) Die Finanzierung der Jugendfeuerwehren wird über ein gemeinsames Produktsachkonto bei der Ortsfeuerwehr Rötha bestritten. Die Beschaffungen für die Jugendfeuerwehren sind mit dem Stadtwehrleiter der Stadt Rötha abzustimmen. Der Bürgermeister kann über getrennte Kontenführungen für die Jugendfeuerwehren jederzeit entscheiden. Hier muss bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr eine extra Kostenstelle für die Jugendfeuerwehr eingerichtet werden.
- (9) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Die Festlegungen für die Jugendfeuerwehr gelten sinngemäß.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens 30 Jahren oder Vollendung des 65. Lebensjahres übernommen werden, wenn Sie aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und einen Antrag zum Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestellt haben.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter auf Antrag Angehörigen der Einsatzabteilung den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet, die Mindestdienstjahre erfüllt sind oder der Kamerad aus gesundheitlichen Gründen einen aktiven Dienst nicht mehr verrichten kann.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter/Alterspräsidenten selbst für die Dauer von 5 Jahren im Rahmen der Ortsfeuerwehrahauptversammlung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, die mindestens 12 Monate nicht am Dienst der Alters- und Ehrenabteilung oder am aktiven Feuerwehrgeschehen teilgenommen haben, können auf Antrag des Ortswehrleiters nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter aus der Feuerwehr entlassen werden. Ein entsprechender Beschluss wird dem Bürgermeister vorgelegt. Mit seiner Unterschrift stimmt er dem Ausschluss zu. Die ausgeschiedenen Kameraden werden schriftlich über den Ausschluss von der Stadtverwaltung informiert. Von dieser Regelung ist eine Nichtteilnahme aus nachweislich gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ehrenmitglieder unterliegen keinerlei Dienstverpflichtungen und haben ebenfalls keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 9 Mitglieder der passiven Abteilung / Frauengruppe

- (1) In die passive Abteilung/Frauengruppe der Feuerwehr können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rötha aufgenommen werden, wenn sie bereit sind die Feuerwehr bei der Erfüllung der außerdienstlichen Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.
- (2) Weiteres regelt § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 6 dieser Satzung.
- (3) Angehörige der passiven Abteilung sind während ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr über die Stadt Rötha bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Darüber hinaus gilt § 5 Abs.5.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlungen
- b) die Stadtwehrleitung / die Ortswehrleitungen
- c) der Stadtfeuerwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse

§ 11 **Hauptversammlung / Ortsfeuerweherversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrlleiters ist aller 5 Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Feuerwehrangehörigen der Stadt Rötha durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrlleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.
In der Hauptversammlung wählen die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung die Stadtwehrlleitung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (5) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Diese sind jedoch einmal jährlich unter Vorsitz des jeweiligen Ortswehrlleiters durchzuführen. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist der Vertreter des Stadtfeuerwehrausschusses für 5 Jahre zu wählen. Der Stadtwehrlleiter ist dazu einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 **Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrlleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und je einem Vertreter der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehren. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen können beratend hinzugezogen werden. Die Stellvertreter des Stadtwehrlleiters und der Schriftführer nehmen von Amts wegen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil, sofern sie nicht gewählte Vertreter der Ortswehr sind.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen zur Finanz-, Einsatz- und Dienstplanung sowie der Ausbildung der Stadtfeuerwehr.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beratungstermin einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Stadtwehrleiter führt mindestens 1x im Quartal eine Beratung mit allen Ortswehrleitern durch. Hier werden aktuelle Probleme in den Ortswehren sowie Ergebnisse aus Beratungen im Landkreis bzw. Ergebnisse von Beratungen im Land bekannt gegeben.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Jugendwart und einem Mitglied pro angefangene 10 Kameraden der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr, welche von diesen für die Dauer von 5 Jahren in der Ortsfeuerwehrhauptversammlung zu wählen sind. Des Weiteren gelten die Absätze 1 Satz 2 und 3, Abs.2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs.4 - 6 entsprechend. Der Stadtwehrleiter ist zu den Beratungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an. Leiter der Stadtfeuerwehr ist der Stadtwehrleiter, der nicht gleich Ortswehrleiter sein darf.
- (2) Ist der gewählte Stadtwehrleiter zum Zeitpunkt der Wahl gleichzeitig Ortswehrleiter, muss er innerhalb von 3 Monaten sein Amt als Ortswehrleiter niederlegen. Kommt er dem nicht nach, wird seine Berufung als Stadtwehrleiter aufgehoben.
- (3) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters können gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

- (4) Die Stadtwehrleitung wird im Rahmen der Hauptversammlung durch die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer:
- a) der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr angehört,
 - b) über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 - c) die persönliche und fachliche Eignung besitzt,
 - d) in der Stadt Rötha oder seinen Ortsteilen seinen Wohnsitz hat.

Die fachliche Eignung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben. Eine Weiterqualifizierung zum „Leiter einer Feuerwehr“ und zum „Verbandsführer“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen müssen innerhalb von zwei Jahren erfolgen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhanden sind. Fehlende Qualifizierungen, die aufgrund mangelnder Lehrgangsplätze zurück zu führen sind, aber mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Wahl bei der LFKS angemeldet sind, sind den Gewählten nicht nachteilig anzurechnen.

- (6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister in ihr Amt berufen. Ein entsprechender Nachweis ist von der Stadtverwaltung anzufertigen und den Berufenen auszuhändigen.
- (7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Nachfolger ein.
- (8) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken;
- b) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung jährlich an den nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a, dieser Satzung zu absolvierenden Ausbildungsstunden teilnehmen kann;
- b) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden;

- d) die Tätigkeit der Ortswehrleiter, Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren;
- e) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehr hinzuwirken;
- f) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen;
- g) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher zu stellen und
- h) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Ortswehrleiter und dem Bürgermeister mitzuteilen.

(9) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Fragen beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(11) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters unterstützen diesen bei der Lösung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Beide Stellvertreter sind gleichberechtigt und müssen sich bei Abwesenheit des Stadtwehrleiters über anstehende Entscheidungen abstimmen.

(12) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(13) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1-10 entsprechend. Jedoch reicht zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2. Eine Weiterqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ und „Leiter einer Feuerwehr“ muss innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden.

Weiter gilt der Abs. 4 entsprechend.

Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen hinsichtlich des Hauptwohnsitzes zulassen bzw. der Mindestqualifizierung, wenn der Bewerber bereits zum „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Wahl bei der LFKS für den „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ angemeldet ist. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung oder Jahreshauptversammlung. Sie führen ihre Ortswehr nach Weisung durch den Stadtwehrleiter.

§ 14

Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzverantwortliche

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die vorgeschriebenen Lehrgänge für „Zug- und Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss unter Angabe von Gründen widerrufen. Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Nachweis der Berufung ist schriftlich durch die Stadtverwaltung anzufertigen und den Berufenen auszuhändigen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Ein Zug- und Gruppenführer kann während der Berufszeit vom Ortswehrleiter von all seinen Aufgaben und Pflichten entbunden werden, wenn er seine eigene Aus- und Fortbildung vernachlässigt und seinen Dienstplichten nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt. Die betreffende Führungskraft ist in den Ortsfeuerwehr-ausschuss einzuladen, um zu den Vorwürfen Stellung nehmen zu können. Bei dieser Beratung ist der Stadtwehrleiter hinzuzuziehen. Die endgültige Entscheidung über die Dienststellung des betreffenden Kameraden ist unter fachgerechter Begründung vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses dem Bürgermeister vorzulegen.
- (4) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer / Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Sofern die Stadtwehrleitung nichts anderes festlegt, übernimmt der Schriftführer die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr.
- (3) Der Ortswehrleiter legt seinen Pressesprecher bzw. Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit unter Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses selbst fest.

- (4) Für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Jede Ortsfeuerwehr kann einen Kassenverwalter für die Kameradschaftskasse bestimmen, wobei die Hauptkonten in der Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung geführt werden.

§ 16

Wahlen

- (1) Die durchzuführenden Wahlen zur Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr/Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Die Listen für die Wahlvorschläge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin so aushängen, dass sie für jeden Kameraden zugänglich sind. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters/Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist in den Ortsfeuerwehrversammlungen durchzuführen.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden. Wenn keine weiteren Bewerber laut Vorschlagsliste zur Verfügung stehen, muss die Funktion unter Einhaltung der Wahlordnung neu ausgeschrieben und die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten Wahlleiter zu erstellen und zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Unterlagen der Wahl sind im Stadtarchiv zu verwahren.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters/Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Feuerwehrangehörigen vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung gemäß der vorgegebenen Mindestqualifizierungen ein.

§ 17 In-Kraft-Treten/Änderungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Änderungen in dieser Satzung müssen vor In-Kraft-Treten mit der Stadtwehrleitung im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abgestimmt werden.

Rötha, den 11.12.2020


Eichhorn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- * die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- * Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- * der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.